

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Verordnung des Landratsamtes München über die Kennzeichnung von Reitpferden

Vom 10. Juli 1995 (ABI Nr. 19 vom 1. August 1995) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. November 2001 (ABI Nr. 29 vom 4. Dezember 2001)

Aufgrund des Art. 26 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt München folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.06.1995, Nr. 820-8662 genehmigte Verordnung:

§ 1

Pferdekennzeichnung

- (1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis München das Reiten in der freien Natur nur mit Pferden gestattet, die an beiden Seiten erkennbar Kennzeichen nach § 3 oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebenen Kennzeichen tragen.
- (2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adresse vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese zwei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt München im Rahmen seiner Ermittlungen von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.
- (3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei und andere Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in Ausübung ihres Dienstes,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,
3. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 3

Zuteilung der Kennzeichen

- (1) ¹Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt München. ²Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben. ³Das Landratsamt München kann – auch nachträglich – verlangen, daß die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird. ⁴Das bisherige Kennzeichen, das weiterhin gültig ist, ist ein Zelluloidschild mit der Breite 105 mm und der Länge 120 mm. ⁵Die Grundfärbung des Kennzeichens ist nach näherer Bestimmung des Landratsamtes München entweder weiß, gelb, grün oder rot. ⁶Auf dem Kennzeichen ist eine ein- bis dreistellige Nummer aufgedruckt. ⁷Das Kennzeichen ist auf der Rückseite mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes München versehen. ⁸Zur Befestigung sind vier Lochbohrungen ausgespart. ⁹Das neue Kennzeichen besteht aus Weichkunststoff und hat die Maße 82 mm x 86 mm. ¹⁰Die Grundfärbung ist weiß. ¹¹Auf dem Kennzeichen ist der Buchstabe M in Verbindung mit einem alphabetischen Buchstaben von A bis Z sowie eine bis zu dreistellige Nummer in schwarzer Farbe aufgedruckt. ¹²Das Kennzeichen ist auf der Vorderseite mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes München versehen. ¹³Zur Befestigung des Kennzeichens sind zwei Schlitze von 32 mm x 3 mm ausgespart.
- (2) Den Halterwechsel hat der bisherige Pferdehalter dem Landratsamt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) ¹Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landkreises München. ²Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt München verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.
- (4) Die Darstellung der Kennzeichen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von den Geboten der §§ 1 und 3 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt München als Untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne die erforderliche Kennzeichnung reitet,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, nicht in eine Liste einträgt, diese nicht zwei Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes München seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 die Richtigkeit der Angaben nicht nachweist,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 seiner Unterrichtungspflicht nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung gemäß § 4 Abs. 2, unter der die Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

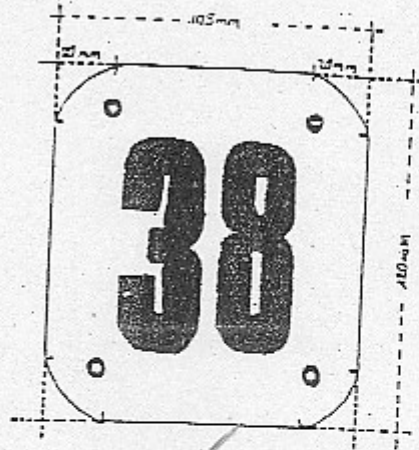
§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes München über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 3.12.1982 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 37 vom 6.12.1982) außer Kraft.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes München über die Kennzeichnung von
Reitpferden vom 10. Juli 1995

bisheriges Kennzeichen (weiterhin gültig):



neues Kennzeichen:

